

SATZUNG

Verein

LEBENSzeichenAfrika

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

LEBENSzeichenAfrika e. V.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 9570 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- 1. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**
- 2. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken**

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Förderung aller Bemühungen engagierter Mitbürgerinnen und Mitbürger durch**
 - 1. ehrenamtliche Vorträge in Schulen, Jugendverbänden und anderen interessierten Gruppen, u.a. zu den Projekten in Afrika und dem Freiwilligendienst**
 - 2. ehrenamtliche Vermittlung von Jugendlichen/jungen Erwachsenen in soziale Projekte auf dem afrikanischen Kontinent im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. eines freiwilligen sozialen Dienstes (3, 6 oder 12 Monate)**
 - 3. Bezuschussung der Flugkosten von Freiwilligendienstlern**
- 2. Hilfe für Not leidende Menschen in Afrika durch**
 - 1. den Aufbau/die Unterstützung von Bildungseinrichtungen, u.a. einer Krankenpflegeschule, einer Nähschule für Behinderte und eines Behindertenheims**
 - 2. Bereitstellung von Mitteln/Vergabe von Stipendien zwecks Schuldgeldzahlungen an Kinder, insbesondere die mit prekären Familiensituationen**
 - 3. Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Gesundheitsförderung, z.B. zum Thema Aids**

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele der Satzung des Vereins nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung unterstützt.**
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.**
- 3. Die Mitgliedschaft endet**
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds,**
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres und mit einer Frist von drei Monaten zulässig ist.**
 - c. Durch den Ausschluss aus dem Verein.**

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,**
- 2. der Vorstand.**

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, mindestens einmal als Jahreshauptversammlung, von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.**
- 2. Die Jahreshauptversammlung hat unter jeweiliger Bezugnahme auf die einzelnen Vorschriften dieser Satzung insbesondere folgende regelmäßige Aufgaben:**
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,**
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,**
 - c. Wahl des Vorstandes,**
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,**
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,**
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern**
 - g. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer.**

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem/ der 1. Vorsitzenden,
dem/ der 2. Vorsitzenden,
dem/ der Schatzmeister/ in,
dem/ der Geschäftsführer/ in
und neunzehn Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der auf einen Kandidaten entfallenden Stimmenmehrheit gewählt. Im Falle von zwei Kandidaten für ein Amt muss eine geheime Wahl erfolgen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
5. Zu den Vorstandssitzungen können jeweils geeignete Vertreter von Schulen oder Jugendverbänden, der Religionsgemeinschaften, der Stadt Düsseldorf sowie sonstige Vertreter von öffentlichen Einrichtungen und Vereinen oder sachkundige Mitglieder und Gäste nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand eingeladen werden. Die genannten Personen sollen den Vorstand bei seiner Willensbildung beraten.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr, Studentinnen und Studenten sowie Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialgeld werden geringere Beiträge beschlossen.

§ 10

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Beiträge der Mitglieder,
- Spenden,
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die evangelische Tersteegen Kirchengemeinde, die Jüdische Kulturgemeinde Düsseldorf und die Katholische Pfarrgemeinde Heilige Familie Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen in Düsseldorf am 29. Juni 2005

Geändert in Düsseldorf am 29. Juni 2007

Geändert in Düsseldorf am 05. März 2009

Geändert in Düsseldorf am 27. Juni 2011

Geändert in Düsseldorf am 26. November 2012

Geändert in Düsseldorf am 18. Dezember 2014

Geändert in Düsseldorf am 23. Juni 2016

Geändert in Düsseldorf am 21. August 2025